



Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. August 2023

**Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Teilnahme der Kantone am Prämiengenehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 laden Sie uns ein, zu der eingangs erwähnten Anpassung des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (SR 832.12; abgekürzt KVAG) Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Wir begrüssen es sehr, dass die Kantone im Rahmen des Prämiengenehmigungsverfahrens die Unterlagen zu den für das laufende und folgende Jahr erwarteten Prämieinnahmen (Kontogruppe 3) erhalten, um auch zu den Prämieingaben Stellung nehmen zu können. In diesem Zusammenhang sollte den Kantonen insbesondere auch das Bruttoergebnis, das versicherungstechnische Ergebnis sowie die prognostizierte Combined Ratio der einzelnen Versicherer zur Verfügung gestellt werden. Es besteht hingegen kein Grund, den Kantonen nicht weiterhin das Recht einzuräumen, auch direkt gegenüber den Versicherern Stellung nehmen zu können.

Wir befürworten auch die Regelung, wonach bei Personen, deren Prämie vollständig durch die Prämienverbilligung gedeckt ist, eine allfällige Rückerstattung von zu hohen Prämieinnahmen den Kantonen gewährt wird.

Wir unterstützen die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und insbesondere den Vorschlag, die Rückerstattung für zu hohe Prämieinnahmen in allen Fällen bis zum Betrag der gewährten Prämienverbilligung (IPV) an den Kanton auszuschütten. Es ist zudem klarzustellen, dass die Rückerstattungsregelung auch für Personen gilt, deren Prämie vollständig oder teilweise im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV finanziert wird. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei den im Rahmen der EL geleisteten Prämienbeiträgen in der Praxis nicht auf die Zuständigkeitsregelungen von Art. 8 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (SR 832.112.4; abgekürzt VPVK) abgestellt wird. Bei den EL wechselt bei einem unterjährigen Wohnsitzwechsel von einem Kanton in einen anderen in der Praxis



auch die Zuständigkeit für die Ausrichtung der EL-Prämienbeiträge (ab dem Monat nach dem Umzug).

Einen weiteren Hinweis erlauben wir uns im Zusammenhang mit den Ausführungen zu Art. 18 Abs. 3 KVAG im erläuternden Bericht (S. 7). Dort heisst es, dass die Kantone wissen, welche Personen in dem betreffenden Jahr eine volle IPV erhalten haben und den Versicherern die betroffenen Personen mit Blick auf die Überweisung des Rückvergütungsbetrags frühzeitig mitteilen. Eine solche Meldung ist weder notwendig noch für den Kanton St.Gallen möglich. Da die IPV und die EL-Prämienbeiträge nach Bundesrecht<sup>1</sup> direkt an die Versicherer bezahlt werden, werden den Versicherern im Rahmen des gesamtschweizerisch einheitlichen Datenaustauschs von den kantonalen Durchführungsstellen fortlaufend alle IPV-Anspruchsberechtigten, die Höhe der IPV je berechnete Person sowie der Zeitraum, für den die IPV ausgerichtet wird, gemeldet. Demgegenüber sind der kantonalen Durchführungsstelle – zumindest im Kanton St.Gallen – nur bei den EL-Beziehenden die tatsächlichen Prämien bekannt. Bei den ordentlichen IPV-Beziehenden wird die tatsächliche Prämie hingegen nicht erhoben, da die IPV-Berechnung auf einer Referenzprämie basiert, die sich an den günstigsten Prämien im Kanton orientiert. Bei diesen Bezugsberechtigten weiss die kantonale Durchführungsstelle deshalb nur, ob die Referenzprämie von der IPV vollständig abgedeckt wird, aber nicht, ob die tatsächliche Prämie vollständig abgedeckt wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
aufsicht-krankenvsicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

<sup>1</sup> Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) und Art. 21a Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; abgekürzt ELG).